

ZENDAS Aktuell

03.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer wieder taucht die Idee auf, die Steuer-ID als Personenkennzeichen für alle möglichen Register zu verwenden - so auch wieder vor einigen Tagen.

Kritisch ist das, können doch Persönlichkeitsprofile erstellt werden.

Entsprechend warnt die Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) die Bundesregierung vor solchen Plänen.

Für mehr als kritisch befand - wir hatten darüber im letzten Newsletter schon berichtet - der EuGH den Privacy Shield. Inzwischen haben wir uns die Entscheidung näher angesehen und herausgekommen ist gleich eine ganze Reihe von überarbeiteten oder neuen Seiten zum Thema Drittlandtransfer.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre,
bleiben Sie gesund!

Ihr ZENDAS-Team

Update: Richtig schwärzen mit Adobe Acrobat

Seit Version 8 bietet Adobe Acrobat Pro eine Funktion zum Schwärzen von Dokumenten, die das tut, was man erwartet: Sie entfernt die geschwärzten Informationen so, dass sie nicht wiederhergestellt werden können.

Wir haben diese Seite nun überarbeitet, so dass sie für Nutzer der Version Adobe Acrobat 2017 eine leicht nachvollziehbare Anleitung ist.

https://www.zendas.de/themen/desktop/pdf/richtig_schwaerzen_pdf.html

Hinweis:

Sollte einer der Links nicht den vollständigen Inhalt anzeigen, kann es daran liegen, dass Ihre Einrichtung, Universität oder Hochschule nicht die notwendigen Berechtigungen hat. Wie bekommt man vollständigen Zugriff auf den Info-Server von ZENDAS?

Lesen Sie hierzu:

[Abo-Vertrag](#)

Info-Server Aktuell

Datenübermittlung in Drittländer

Wir haben eine neue Übersichtsseite zu den Voraussetzungen bei Datenübermittlungen in Drittändern erstellt. Dort finden sich allgemeine Informationen zum Datentrans-

fer in Drittländer und zu den einzelnen „Instrumenten“ der Artt. 44 ff. Datenschutz-Grundverordnung.

<https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/index.html>

Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses

Ein „Instrument“, die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland zu rechtfertigen, stellt ein sogenannter Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission dar. Auf unserer neuen Webseite finden Sie

Informationen dazu, für welche Länder ein solcher bereits erlassen wurde und was zu beachten ist, wenn ein Datentransfer auf diese Grundlage gestützt werden soll.

<https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/Angemessenheitsbeschluss.html>

Privacy Shield nach dem „Schrems II – Urteil“ des EuGH

Der EuGH erklärte im sogenannten „Schrems II- Urteil“ vom 16.07.2020 den Beschluss der Kommission über die Angemessenheit des vom EU-US-Datenschutzschild gebotenen Schutzes für

ungültig. Darauf hatten wir im letzten Newsletter bereits hingewiesen. Mittlerweile haben wir unsere bestehende Webseite zum Privacy Shield entsprechend überarbeitet.

<https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/datenschutzschild.html>

Standarddatenschutzklauseln nach dem „Schrems II – Urteil“ des EuGH

Auf einer neuen Seite beschäftigen wir uns mit den Standarddatenschutzklauseln, die neben allgemeinen Hinweisen auch eine Analyse der Konsequenzen des sogenann-

ten „Schrems II- Urteils“ des EuGH vom 16.07.2020 für eine Übermittlung personenbezogener Daten auf deren Grundlage enthält.

<https://www.zendas.de/themen/drittlandstransfer/Standarddatenschutzklauseln.html>

Info-Server Aktuell

Urteil zum Auskunftsrecht

Macht eine betroffene Person ihr Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO geltend, stellt sich so mancher Verantwortlicher die Frage, ob er auch über Daten Auskunft erteilen muss bzw. diese zur Verfügung stellen muss, die die betroffene Person schon hat, z.B. E-Mailkorrespondenz mit ihr.

Das AG Bonn hat eine Entscheidung gefällt, aus der sich eine Antwort darauf ableiten lässt.

Wir haben unsere Webseite zu diesem Thema entsprechend um diese Entscheidung ergänzt.

https://www.zendas.de/themen/betroffenen_rechte/auskunftsrecht_umfang.html

Veröffentlichung von Studierenden mit Titel deren Studien- und Abschlussarbeit

Unsere bestehende Webseite zur Einwilligung von Studierenden in die Veröffentlichung ihres Namens und des Titels ihrer Studien- und Abschlussarbeit im Internet haben wir an die DS-GVO angepasst. Verlinkt finden Sie auf der Seite einen Muster-

text der Einwilligungserklärung. Außerdem werden in einem solchen Fall schon erhobene personenbezogene Daten für einen anderen Zweck verwendet. Daher ist nach Art. 13 DS-GVO zu informieren. Auch dafür enthält das verlinkte Dokument ein Muster.

<https://www.zendas.de/themen/internetrecht/studierendendaten.html>

Sie möchten den Newsletter beziehen oder sich abmelden?

https://www.zendas.de/zendas/newsletter_verwaltung/index.html

Sie haben einen Newsletter verpasst?

Auf unserer nachstehenden Webseite finden Sie alle vergangenen Newsletter von ZENDAS:
<https://www.zendas.de/newsletter.html>

Kontakt:

Zentrale Datenschutzstelle der baden-württembergischen Universitäten (ZENDAS)
Breitscheidstr. 2
70174 Stuttgart

Tel: 0711 / 6858 3675
Fax: 0711 / 6858 3688
E-Mail: poststelle@zendas.de
Web: <https://www.zendas.de/>

Herausgeber des Newsletters: ZENDAS

Verantwortlich:
Heinrich Schullerer

Die hier genannten Personen widersprechen der Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr ZENDAS Team